

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 397/2011/HE/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	09.12.2011
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	26.03.2012	öffentlich

Nachwahl in gemeindliche Ausschüsse; hier: Rücktritt des bürgerlichen Mitgliedes Rolf Lütje, CDU

Sachverhalt:

Das bürgerliche Mitglied, Rolf Lütje, CDU, hat auf der Fraktionssitzung am 4.11.2011 mit sofortiger Wirkung seinen Rücktritt von allen seinen Ämtern erklärt. Herr Lütje war in folgenden Ausschüssen Mitglied:

- stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau
- Vertreter der Gemeinde im Sielverband Moorrege-Klevendeich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt folgende Personen:

- Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau: _____,
- Vertreter der Gemeinde in den Sielverband Moorrege/Klevendeich: _____.

Neumann

Anlagen: -

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 401/2012/HE/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 27.02.2012
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/903-430

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	19.03.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	26.03.2012	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2011 im Verwaltungshaushalt auf 44.388,63 € sowie im Vermögenshaushalt auf 4.656,47 €.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 44.388,63 € sowie im Vermögenshaushalt mit 4.656,47 € zu genehmigen.

Neumann

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2011)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Heist

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 31.12.2011	<i>Verwaltungshaushalt</i>						
Deckungskreis	Schulkostenbeiträge	201.200,00	234.919,00	33.719,00	0,00	33.719,00	Verschiebungen von Schülerzahlen bei den jeweiligen Schulzweigen und höhere Schulkostenbeitragssätze
46400.500000	Gebäudeunterhaltung Kindergarten	8.000,00	13.950,63	5.950,63	0,00	5.950,63	Umbau der Warmwasserversorgung zwecks Vermeidung von Legionellenbildung
90000.810000	Gewerbesteuerumlage	113.000,00	117.719,00	4.719,00	0,00	4.719,00	gestiegenen Gewerbesteuereinnahmen verursachen eine höhere abzuführende Gewerbesteuerumlage
	Summe	322.200,00	366.588,63	44.388,63	0,00	44.388,63	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>44.388,63</u>	
	<i>Vermögenshaushalt</i>						
13002.950000	Baukosten Erweiterung Feuerwache	40.000,00	44.656,47	4.656,47	0,00	4.656,47	restliche Arbeiten im Rahmen des Neubaus der Feuerwehrfahrzeughalle
		40.000,00	44.656,47	4.656,47	0,00	4.656,47	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>4.656,47</u>	

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 402/2012/HE/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 27.02.2012
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/903-430

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	19.03.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	26.03.2012	öffentlich

Information über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2011

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **2.500,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2011 belaufen sich insgesamt auf 8.127,30 €

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (3.000 €) sowie Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das II. Halbjahr 2011 wird zur Kenntnis genommen.

Neumann

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2011

Information des Bürgermeisters
für das 2. Halbjahr 2011 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Heist

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5			6
	Stand: 31.12.2011						
13000.562000	Aus- und Fortbildung Feuerwehr	1.700,00	2.884,04	1.184,04	0,00	1.184,04	Untersuchung der Atemschutzgeräteträger
36000.510000	Verschönerung des Ortsbildes	2.000,00	2.307,31	307,31	0,00	307,31	Beschilderung Babywald
46000.500000	Unterhaltung Kinderspielplätze	1.500,00	2.474,77	974,77	825,11	149,66	Fallschutzsand für Kinderspielplätze
46400.540000	Bewirtschaftungskosten Kindertagesstättengesetz	800,00	2.255,46	1.455,46	431,55	1.023,91	Gebäude- und Inhaltsversicherung Kiga (Erstattung durch Kindergartenträger)
56000.510000	Unterhaltung Sportanlagen	5.000,00	5.254,57	254,57	0,00	254,57	Regenerierung der Sportplatzrasenflächen
56100.500000	Unterhaltung Sporthalle	5.000,00	5.621,74	621,74	0,00	621,74	Reparatur der Geräteraumtore
63000.510000	Straßenunterhaltung	20.000,00	20.749,85	749,85	0,00	749,85	Versackung Lehmweg sowie Streusalzabrechnung Winter 2010/2011
67500.672000	Kostenersatz für Straßenreinigung	0,00	52,40	52,40	0,00	52,40	Reinigung Rinnstein Wedeler Chaussee
72000.540000	Abfuhr von Gartenabfällen	10.000,00	10.708,81	708,81	0,00	708,81	Containerkosten für Grünabfallsammelstelle
75000.500000	Unterhaltung Friedhofskapelle	2.500,00	2.510,88	10,88	0,00	10,88	versandete Regensielleitungen der Friedhofskapelle gespült
75000.520000	Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände Friedhof	500,00	579,95	79,95	0,00	79,95	Teppichlieferung für Friedhofskapelle
75000.540000	Bewirtschaftungskosten Friedhof	3.000,00	3.723,15	723,15	0,00	723,15	Sonderreinigung Friedhofskapelle
75000.676000	Kostenanteil für Mithilfe bei Bestattungen	500,00	1.275,18	775,18	0,00	775,18	gestiegen Anzahl von Bestattungen
77100.520000	Geräte Bauhof	3.000,00	3.287,56	287,56	0,00	287,56	diverses Kleinmaterial und Reparaturen
77100.560000	Dienst- und Schutzkleidung Bauhof	1.000,00	1.368,54	368,54	0,00	368,54	Warnschutzkleidung und Sicherheitsschuhe
90000.845000	Verzinsung von Steuererstattungen	1.000,00	1.829,75	829,75	0,00	829,75	Verzinsung von Gewerbesteuerückzahlungen
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						8.127,30	

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 399/2012/HE/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 08.02.2012
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	12.03.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	26.03.2012	öffentlich

1. Nachtrag zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heist (Straßenreinigungssatzung)

1. Nachtrag zur

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heist (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom _____2012 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis, das der Satzung als Anlage beigefügt ist, ist unter Reinigungsklasse 2, lfd. Nr. 2 (Wedeler Chaussee), um nachstehenden Klammerzusatz zu ergänzen:

(Die Reinigungspflicht für die Rinnsteine entfällt. Der Winterdienst an den Bushaltestellen wird vom Bauhof erledigt.)

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in kraft.

Heist, den _____2012

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(S)

Neumann

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 400/2012/HE/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 20.02.2012
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	12.03.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	26.03.2012	öffentlich

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heist für das Gebiet nördlich des Hochmoorweges, südlich des Heideweges und östlich der Wedeler Chaussee (B431)

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten wurde im Rahmen der vergangenen Sitzung bereits über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Der derzeit im Gewerbegebiet Kreuzweg beheimatete Hundeübungsplatz wurde von Anfang an nur als Übergangslösung im Gewerbegebiet errichtet. Die Suche nach einem dauerhaften Standort war mittlerweile erfolgreich und führte zu einem aus Sicht des Bürgermeisters und der Verwaltung in allen Belangen sehr erfreulichen Ergebnis. Die bei Ausweisung eines Hundeübungsplatzes zu beachtenden Belange, wie z.B. Naturschutz oder Lärm, aber auch das Thema Erschließung können gänzlich positiv bewertet werden.

Nach Ansicht des Kreises stellt das Betreiben eines Hundeübungsplatzes, ausgenommen sind beispielsweise Rettungshundestaffeln, grundsätzlich gewerbliches Handeln dar. Gewerbe ist jedoch im Außenbereich nicht privilegiert (§ 35 Abs. 1 Baugesetzbuch) und kann auch als ein so genanntes sonstiges Vorhaben (§ 35 Abs. 2 Baugesetzbuch) selten zugelassen werden, da in aller Regel mindestens die Flächennutzungspläne mit der Ausweisung Flächen für die Landwirtschaft dem Vorhaben entgegen stehen.

Außerdem sieht der Kreis Pinneberg Schwierigkeiten im Umgang mit einer möglichen Vielzahl von Anträgen, denn Folgeanträge müssen, sofern man einen Platz im Außenbereich genehmigt, dann regelmäßig auch genehmigt werden.

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die Ansiedlung von Hundeübungsplätzen in ihrem Gemeindegebiet durch Ausweisung von Sondergebietsflächen in ihrem Flächennutzungsplan zu regeln. Dann sind diese Plätze auch baurechtlich innerhalb der Sondergebietsflächen zulässig.

Da es an dieser Stelle keine Sondergebietsausweisung gibt, ist das Vorhaben derzeit unzulässig.

Es ist darüber zu befinden, ob man den Flächennutzungsplan ändern will, um das Vorhaben zulässig zu machen (Änderung Teilfläche 3.1).

Unabhängig von der Entscheidung über die Errichtung eines Hundeübungsplatzes gibt es Bestrebungen auf den angrenzenden Flächen eine Fußballgolfanlage zu errichten. Das hierzu vorliegende Konzept wurde den Gremienmitglieder im Rahmen der letzten Ausschusssitzung ausgeteilt. Das Konzept kann bei Bedarf noch einmal in der Verwaltung abgefordert werden (nichtöffentlich).

Eine Fußballgolfanlage ist jedoch analog dem Hundeübungsplatz auf den derzeitigen Außenbereichsflächen aufgrund der Ausweisung "Flächen für die Landwirtschaft" im Flächennutzungsplan nicht zulässig. Der Flächennutzungsplan müsste für eine derartige Nutzung ebenfalls geändert werden (Änderung Teilfläche 3.2).

Finanzierung:

Die Verwaltung hat ein Honorarangebot eingeholt. Danach belaufen sich die Kosten für ein Änderungsverfahren auf rd. 4.700,00 EUR. Die Antragsteller sind bereit, sämtliche Kosten des Verfahrens zu übernehmen.

Beschlussvorschlag:

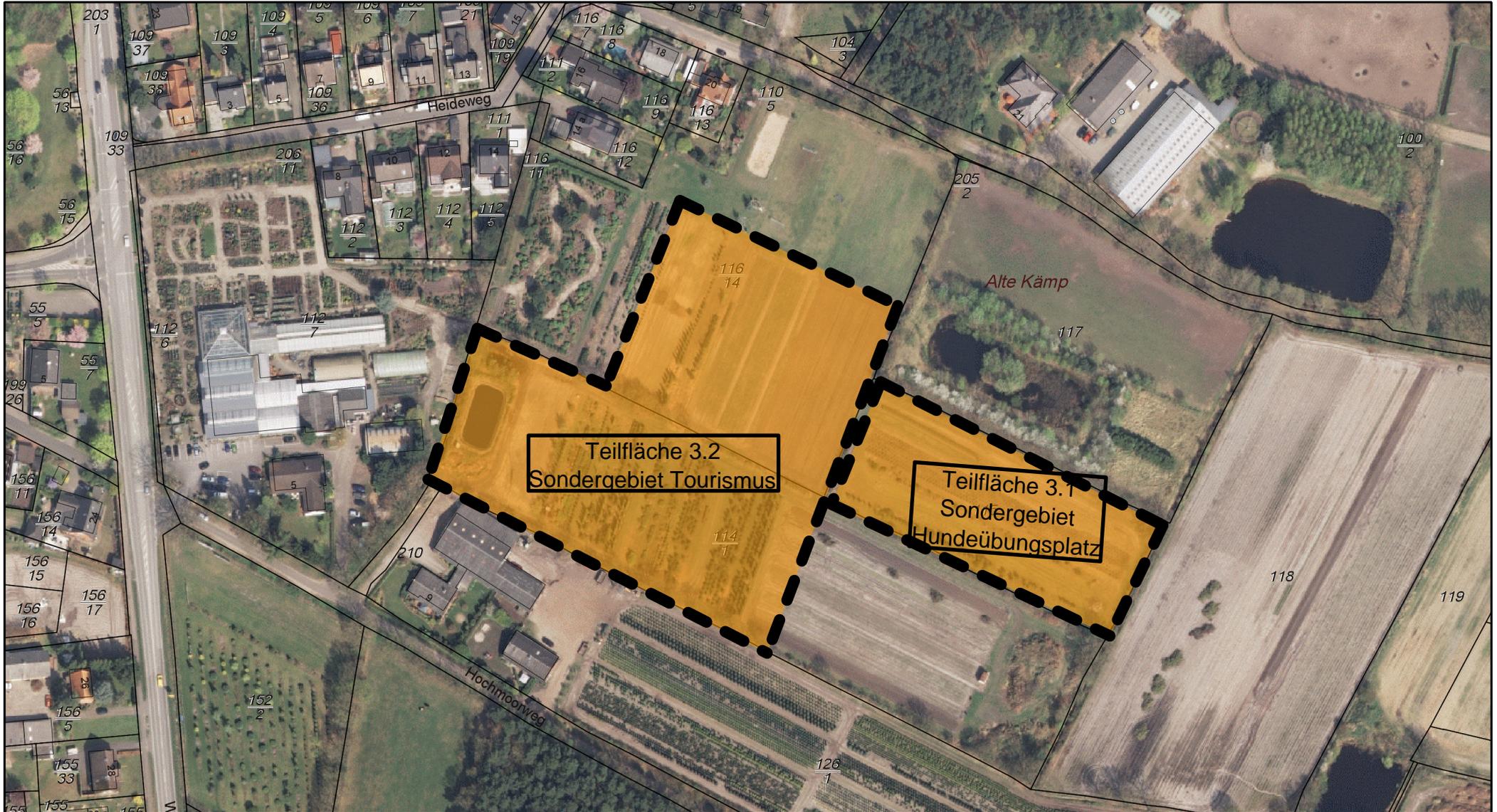
1. Zu dem bestehenden F-Plan wird die 3. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet nördlich des Hochmoorweges, südlich des Heideweges und östlich der Wedeler Chaussee (B431) folgende Änderungen der Planung vorsieht:
 - Teilfläche 3.1: Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft zu einem Sondergebiet Hundeübungsplatz
 - Teilfläche 3.2: Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft zu einem Sondergebiet Tourismus
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll die Planungsgruppe Hass in Rellingen beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen eines Öffentlichkeitstermins durchgeführt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den er-

forderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

Neumann

Anlagen:

- Lageplan



M 1 : 2000

0 20 40 60 m



1cm = 20 m

Datengrundlage ALK: Herausgeber: Verm.- und Katasterverwaltung Schl.-Holst.



